



Rundschreiben
an alle Sektionen.

Wien, im Januar 1920.

Gehrte Sektionsleitung!

1.

In der Anlage senden wir die Verhandlungsschrift der 45. Hauptversammlung zu Nürnberg und empfehlen sie Ihrer Beachtung. Im besonderen machen wir auf folgende Beschlüsse aufmerksam:

Verhandlungsschrift
der
Hauptversammlung.

- a) Beschluß auf Verlassung des Vereinsstüzes in Wien für das Jahr 1920 und Ergänzung des Hauptauschusses;
- b) Leitsätze betreffend Ziele und Aufgaben des Vereins;
- c) Rundgebung betreffend Verhalten in den Bergen;

Bezüglich der Beschlüsse betreff Wege- und Hüttenangelegenheiten ergeht ein eigenes Rundschreiben an die hüttenbesitzenden Sektionen.

2.

Vielfach sind die Sektionen der Ansicht, daß die Versendung der „Mitteilungen“ an Kriegsteilnehmer ohne weiteres nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen wurde. Diese Ansicht ist nicht richtig. Vorerst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich um Mitglieder handelt, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet und auch nicht ausdrücklich den Wunsch auf Zusendung ins Feld ausgesprochen haben. Die Versandstelle kann nun unmöglich wissen, welche Mitglieder überhaupt zurückgekehrt sind, welche Mitglieder weiterhin beim Verein verbleiben, sie kann ebensowenig auch wissen, wann die Rückkehr erfolgt und ob die alte Adresse weiterhin gilt. Die Sektionen müssen daher in jedem einzelnen Falle eine entsprechende Nachricht über das Wiederinrafttreten des Mitgliedsverhältnisses an den Hauptauschuß einsenden, ohne Rücksicht darauf, ob für das einzelne Mitglied eine Nachricht über Unbestellbarkeit der „Mitteilungen“ wegen Einrückung zur aktiven Militärdienstleistung vorgelegen ist, oder ob die Sektion den Betreffenden in dem Verzeichnis der Kriegsteilnehmer, für welche die Sistierung der Beiträge bewilligt war, aufgenommen hatte. Kehrt das Mitglied an denselben Wohnort zurück, der laut Meldungsbuch vor seiner Einrückung bekanntgegeben war, so genügt eine gewöhnliche briefliche Mitteilung an den Hauptauschuß. Liegt dagegen gleichzeitig eine Adreßänderung vor, so ist ein numerierter grüner Schein des Meldungsbuches einzusenden. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, daß Nachlieferung von „Mitteilungen“ nur in Ausnahmefällen über ausdrückliches Ansuchen der Sektionen erfolgen kann. Eine allgemeine Nachlieferung findet nicht statt. Es wird ersucht, nur in ganz besonderen Fällen überhaupt die Nachlieferung zu verlangen, da der Vorrat an „Mitteilungen“ ein außerordentlich geringer ist, von einzelnen Heften weniger als 100 Exemplare beträgt. Wird eine Nachlieferung für frühere Jahre verlangt, so ist gleichzeitig für dieses Mitglied der Betrag nachzuzahlen.

Versand der
„Mitteilungen“.

3.

Im Laufe des Jahres neu eintretenden Mitgliedern werden die „Mitteilungen“ in der Regel erst von der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ an geliefert. Die Nachlieferung der früher erschienenen Nummern kann nur auf ausdrückliches Begehren des neueingetretenen

Nachlieferung von
„Mitteilungen“.

Mitgliedes und soweit der Vorrat reicht, erfolgen, da es die Vereinskasse allzusehr belastet, wenn eine für alle Fälle hinreichende Reserveauflage gedruckt würde. Im übrigen wäre in jedem Falle, in dem die Nachlieferung verlangt wird, abgesehen von dem ordnungsgemäß ausgefüllten weißen Schein des Mitgliedsbuches eine zum Aufkleben auf das Kreuzband geeignete Adresse von der Sektion einzusenden.

4.

Schiabteilungen.

Der erfreuliche Aufschwung des Winterbergsteigens unter unseren Mitgliedern hat schon vor Jahren verschiedene Sektionen veranlaßt, innerhalb der Sektion eigene Schiabteilungen ins Leben zu rufen. Es ist uns bekannt geworden, daß neuerdings Sektionen an die Gründung solcher Schiabteilungen schreiten. Der V. u. D. begrüßt diese Absicht auf das wärmste und empfiehlt sie allen übrigen Sektionen. Soweit diese Abteilungen sich eigene Satzungen zulegen, wird vom Standpunkt des Gesamtvereines aus verlangt, daß diese nicht im Widerspruch mit den Satzungen des Gesamtvereines und der Sektion stehen.

Ob die Sektion die Teilnahme bei den Schiabteilungen auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, oder auch im Ort wohnhafte Mitglieder anderer Sektionen zulassen will, bleibt ihr anheimgestellt. Personen, die nicht einer Sektion des V. u. D. A. B. als Mitglied angehören, dürfen auf keinen Fall Mitglied der Schiabteilung (Wintersportvereinigung etc.) einer Sektion sein. Besondere Rechte dem Gesamtverein gegenüber stehen diesen Schiabteilungen nicht zu, der Verkehr mit ihm vollzieht sich auf dem Wege über die Sektionsleitung.

5.

Verkaufspreise.

Der Nachdruck der Alpenvereinskarten, die Einlagerung dieser und der übrigen Veröffentlichungen des Vereins, der Versand und die Verpackungsspesen haben seit Kriegsausbruch eine namhafte Erhöhung der Kosten erfahren, so daß der Verein bei Belassung der bisherigen Verkaufspreise nicht mehr auf seine Rechnung kommt. Wir sind daher gezwungen, die Verkaufspreise dieser Gegenstände zu erhöhen und sie ab 1. Januar 1920 festzusetzen wie folgt:

(Nachstehende Preise gelten nur für Mitglieder bei Bestellung durch die Sektion oder beim Hauptauschuß; der Buchhandelspreis beträgt jeweils das Doppelte.)

Zeitschrift des V. u. D. Alpenvereins.

Jahrgang 1884, 1885, 1888, 1889, 1891, 1893, 1896, 1897, 1898,
1900, 1902, 1904, 1906—1918 (die übrigen Jahrgänge
sind vergriffen), geheftet je M. 6.— = K 9.60
Jahrgang 1896—1898, 1900, 1902—1904, 1906—1918, gebunden je M. 7.— = K 11.20

Sonderdrucke aus der Zeitschrift.

Zeitschrift 1915: Das Dachsteingebirge, geheftet M. 2.— = K 3.20
Zeitschrift 1917: Das Kaisergebirge, geheftet M. 2.— = K 3.20
Zeitschrift 1918: Die Gafälseberge, geheftet M. 2.— = K 3.20

Vollbilder aus der Zeitschrift.

1. Die mehrfarbigen Titelbilder auf Untersaskarton je 50 Pf.
2. Das einzelne Blatt (gleichgiltig welches Druckverfahren) je 40 Pf.
3. Vollständige Reihen der Vollbilder eines Bandes (ohne Titelbild), das Bild je 20 Pf.

Wissenschaftliche Ergänzungshefte zur Zeitschrift des V. u. D. Alpenvereins.

Jedes Heft M. 6.— = K 9.60

1. Heft: Der Bernagtferner. Von Prof. Dr. S. Finsterwalder. Mit Karte, 2 Tafeln und vielen Textfiguren.
2. Heft: Untersuchungen am Hinterseeferner. Von Dr. A. Blümcke und Dr. S. Heß. Mit Karte und vielen Textfiguren.
3. Heft: Das Gottesackerplateau, ein Karrenfeld im Allgäu. Von Dr. Max Eckert. Mit Karte, 40 Autotypien auf 20 Tafeln und 64 Textfiguren.

4. Heft: Über den Gebirgsbau der Tiroler Zentralalpen mit besonderer Rücksicht auf den Brenner. Von Fritz Frech. Mit Karte, 25 Tafeln und 40 Textbildern.
Mitteilungen des D. u. Ö. Alpenvereins.

Jahrgang 1882, 1883, 1884, 1886, 1888, 1891, 1896, 1900, 1902—1918 (die übrigen Jahrgänge sind vergriffen)	je	M. 4.— = K 6.40
Einzelne Nummern, soweit vorhanden	je	M. 0.50 = K 0.80
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge. Von Dr. J. Moriggel. Mit 15 Textfiguren und 14 Kartenbeilagen		M. 3.— = K 4.80
Register zu den Vereinschriften des D. u. Ö. Alpenvereins einschließlich jener des Österr. Alpenvereins, umfassend die Jahrgänge 1863—1905		M. 3.— = K 4.80
Geschichte des D. u. Ö. Alpenvereins 1869—1894 mit Ergänzung für 1895—1909. Von J. Emmer		M. 2.— = K 3.20

Karten.

Die erste Jahreszahl gibt das Jahr des ersten Erscheinens, die zweite das der letzten Ausgabe an.

Übersichtskarte der Ostalpen 1:500 000, östliches (1901/10) und westliches Blatt (1910/14)	je	M. 2.— = K 3.20
Adamello- und Presanella-Gruppe 1:50 000 (1903/14)		M. 3.50 = K 5.60
Allgäuer Alpen 1:25 000, Blatt I, Westlicher Teil (1906)		M. 3.50 = K 5.60
" II, Östlicher Teil (1907/10)		M. 3.50 = K 5.60
Ankogel-Hochalmspitz-Gruppe 1:50 000 (1909)		M. 3.50 = K 5.60
Berchtesgadner Alpen 1:50 000 (1906/19)		M. 5.— = K 8.—
Brenta-Gruppe 1:25 000 (1908)		M. 5.— = K 8.—
Dachsteingruppe 1:25 000 (1915)		M. 5.— = K 8.—
Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, Blatt I, Westlicher Teil (1903/15)		M. 3.50 = K 5.60
" II, Östlicher Teil (1902/15)		M. 3.50 = K 5.60
Ferwallgruppe 1:50 000 (1899/1913)		M. 3.50 = K 5.60
Gesäuseberge 1:25 000 (1918)		M. 5.— = K 8.—
Großglocknergruppe 1:50 000 (1890/1913)		M. 3.50 = K 5.60
Sintereisferner 1:5000 (1899)		M. 3.50 = K 5.60
Hochjochferner 1:10 000 (1893 u. 1907)		M. 3.50 = K 5.60
Samtalhütte, Umgebung 1:25 000 (1909)		M. 1.— = K 1.60
Raisergebirge 1:25 000 (1917)		M. 3.50 = K 5.60
Karwendelgebirge 1:50 000 (1889/1914)		M. 3.50 = K 5.60
Langkofel-Sellagruppe 1:25 000 (1904)		M. 3.50 = K 5.60
Lechtaler Alpen 1:25 000, I. Parsfer Spitze (1911)		M. 5.— = K 8.—
II. Seiterwand (1912)		M. 3.50 = K 5.60
III. Arlberggebiet (1913)		M. 3.50 = K 5.60
Marmolata 1:25 000 (1905/13)		M. 3.50 = K 5.60
Ortlergruppe 1:50 000 (1891/1913)		M. 3.50 = K 5.60
Östal und Stubai 1:50 000, Blatt I, Distal (1895/1911)		M. 3.50 = K 5.60
" II, Sölden-Ranalt (1896/1913)		M. 3.50 = K 5.60
" III, Gurgl (1897/1913)		M. 3.50 = K 5.60
" IV, Weißkogel (1893/1913)		M. 3.50 = K 5.60
Rieserfernergruppe 1:50 000 (1880/1913)		M. 2.— = K 3.20
Schlern- und Rosengartengruppe 1:25 000 (1908/14)		M. 3.50 = K 5.60
Sellagruppe 1:25 000 (1903)		M. 3.50 = K 5.60
Sonnblick und Umgebung 1:50 000 (1892/1913)		M. 2.— = K 3.20

Venedigergruppe 1:50 000 (1883/1913)	M. 3.50 = K 5.60
Bernagtferner 1:5000 (1897)	M. 3.50 = K 5.60
Zillertaler Gruppe 1:50 000 (1883/1913)	M. 5.— = K 8.—
Panoramen. Preis jedes Panoramass	M. 2.— = K 3.20
Ellmauer Haltspitze (2 Blatt)	Pfannhorn
Sabicht (4 Blatt)	Raschösz
Hohes Rad (2 Blatt)	Rosetta (3 Blatt)
Hühnerspiel (3 Blatt)	Sabbione (3 Blatt)
BrentaGruppe	Wartack (Gozenalpe)
Plöse	Weißkugel (2 Blatt).

6.

Laternbildersammlungen.

Die jüngst durch Ankauf von 5000 Diapositiven der „Deutschen Alpenzeitung“ vermehrte Laternbildersammlung in München befindet sich in den Räumen der Alpenvereinsbücherei, Westenriederstraße 23, wohin alle Zuschriften, Bestellungen usw. zu richten sind. Die Laternbildersammlung in Wien befindet sich ab 1. Januar 1920 nicht mehr bei der Firma Sengsbratl, vielmehr hat die S. Wien des D. u. Ö. A.-V. (Wien, VI., Rablgasse 6/1) bereitwillig die Sammlung übernommen und wird das Ausleihgeschäft besorgen. Alle Anfragen sind dorthin zu richten.

Die Ausleih- und Benützungsgebühren wurden festgesetzt wie folgt:

	Für München:	Für Wien:
Für jedes Bild Leihgebühr	M. —,20	K —,30
Mindestgebühr (unter 30 Bilder)	M. 6.—	K 10.—
Für jeden Tag Verspätung in der Rücklieferung pro Bild	M. —,20	K —,30
Vormerkgebühr bis zu 30 Bildern	M. 3.—	K 5.—
Für je weitere 10 Bilder	M. —,60	K 1,60
Für jedes zerbrochene Bild	M. 2,50	K 5.—
Für jedes zerbrochene kolorierte Bild	M. 3.—	K 6.—
Leihgebühr für Skioptikon	M. 10.—	K —.—
Leihgebühr für Projektionsapparat	M. 20.—	K —.—

7.

Ehrenzeichen.

Die vom S.-A. zum Bezug durch die Sektionen auszugebenden Silbernen Ehrenzeichen für 25jährige Mitgliedschaft stellen sich infolge des hohen Silberpreises gegenwärtig auf M. 42.—. Viele Sektionen erklären sich außerstande, derart hohe Kosten für alljährlich sich mehrende Ehrungen aufzuwenden, und haben, vom Standpunkte ausgehend, daß die Ehrung nicht im Aufwand großer Mittel, sondern in der Verleihung eines Erinnerungszeichens an sich besteht, die Ausgabe billigerer Ehrenzeichen angeregt. Der Verwaltungsausschuß hat demnach solche Ehrenzeichen aus billigerem Metall herstellen lassen, deren Kosten sich derzeit auf M. 8.— stellen.

8.

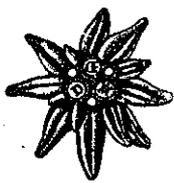
Jahresberichte.

Gemäß § 7 der Vereinsfassung ersuchen wir alle Sektionen, Jahres- und Rassenbericht für 1919 an den Hauptauschuß zu senden. Für Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ bestimmte Berichte sind an die Schriftleitung zu senden.

Mit alpinem Gruß

Verwaltungsausschuß des D. u. Ö. Alpenvereins.

Dr. R. Grienberger, Vorsitzender.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

18. Juli 1935

Stuttgart-N,

Kriegsbergstr. 30¹¹, Stuf. 255 12

An die

stimmberechtigten Sektionen des D.u.O.A.V.
im Deutschen Reich.

Betr.: Hauptversammlung 1935.

Den umfangreichen Bemühungen des Verwaltungsausschusses ist es gelungen, die Abhaltung der diesjährigen Hauptversammlung des D.u.O.A.V. in B r e g e n z am Bodensee, Vorarlberg, zu sichern.

Die österreichische Bundesregierung hat im Wege der Vorarlberger Landesregierung das Hissen der Hakenkreuzfahne am und im Verhandlungslokale während der Dauer der Verhandlungen bewilligt und weiter zugestanden, dass Versammlungsteilnehmer aus dem Deutschen Reiche, die Partei- oder sonstige Abzeichen der NSDAP tragen oder die den deutschen Gruß gebrauchen, von den amtlichen Organen unbelästigt bleiben, solange nicht offensichtliche Herausforderungsabsicht vorliegt.

Die deutsche Reichsregierung ist bereit, für die Stimmführer der reichsdeutschen Sektionen ausnahmsweise die Befreiung von der Reisegebühr nach Osterreich eintreten zu lassen.

Es gereicht uns zur grossen Freude und Genugtuung, dass wieder einmal der D.u.O.A.V. dank seiner zwischenstaatlichen Einstellung und Tätigkeit dazu ausersehen ist, die Brücke zu bilden zwischen den Deutschen im Reich und in Osterreich. Es liegt nunmehr an uns, durch die Tat zu beweisen, dass der D.u.O.A.V. dieses Vertrauen und diese hohe Verantwortung nicht enttäuscht.

Der Tagungsplan ist folgender:

- Freitag, den 30. 8. 1935: 15.15 Uhr Verwaltungsausschuss-
sitzung.
16.30 Uhr Hauptausschussitzung.
- Samstag, den 31. 8. 1935: 9.15 Uhr Zusammenkunft der
Stimmvertreter aus dem
Reich und aus Oester-
reich in gesonderten
Sälen zur Entgegennahme
von Bekanntmachungen
und Ausgabe der Stimm-
karten.
15.00 Uhr Beginn der vertrauli-
chen Vorbesprechung.
- Sonntag, den 1. 9.1935: 8.30 Uhr Beginn der Hauptver-
sammlung.

Wir bitten, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

- 1.) Jede stimmberechtigte Sektion hat einen Stimmführer zu entsenden. Es ist von höchstem Werte, dass von diesem Rechte ausnahmslos Gebrauch gemacht wird, nicht nur um das zugestandene Kontingent tatsächlich auszunützen, sondern um gemeinsam mit unseren österreichischen Vereinsbrüdern ein eindrucksvolles Bild unserer Einigkeit und Geschlossenheit zu bieten.
- 2.) Jeder Sektion kann nur für einen Stimmführer Ausreiseerlaubnis zugesichert werden. Darüber hinaus können nur noch so viele Genehmigungen erwirkt werden, als Verzicht von Sektionen auf persönliche Vertretungen bei uns einlaufen. Es ist aber dringend erwünscht, dass jede Sektion ihren eigenen Vertreter entsendet.
- 3.) Bis 26. Juli 1935 muss bei uns die Meldung des Stimmführers vorliegen mit folgenden Angaben: Name und Vorname, Beruf, Geburtsdaten, jetzige genaue Anschrift.

Diese Meldung ist unwiderruflich, nachträgliche Änderungen sind unzulässig. Nachtragsmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind Absagen bis 26. Juli dem Hauptausschuss zu melden.

Grössere Sektionen können auch zwei oder mehrere Stimmführer vorschlagen, wovon zunächst nur der zuerst genannte berücksichtigt wird, die folgenden nur

dann und insoweit, als durch Verzichtete Plätze auf der Ausreiseliste frei werden.

- 4.) Entsprechend den Weisungen des Reichsinnenministeriums müssen wir die reichsdeutschen Stimmführer anhalten, jedes herausfordernde Auftreten zu vermeiden, um Zwischenfälle unter allen Umständen auszuschliessen. Wir verlassen uns unbedingt auf das erforderliche Taktgefühl und die gebotene Zurückhaltung aller Teilnehmer.
- 5.) Wohnungsanmeldungen sind gesondert und zwar unmittelbar an die Sektion Vorarlberg zu erstatten; sie sind dem Ausreiseantrag nicht beizulegen. Wohnungsbestellkarten gibt die Sektion Vorarlberg aus. Näheres wird noch veröffentlicht; - die Teilnehmer werden ausnahmslos in Bregenz untergebracht.
- 6.) Da die Beratungen schon am Samstag früh beginnen, hielten wir es für zweckmässig, wenn die Teilnehmer schon am Freitag abends in Bregenz eintreffen - ausserdem fördert dies die gegenseitige Fühlungnahme.
- 7.) Über Beginn und Dauer der zu erwirkenden Ausreisegenehmigung ist näheres noch unbekannt. Wir empfehlen daher, vorsichtshalber nicht mit mehr zu rechnen als mit der Genehmigung zum Besuch der Tagungen. Verständigung hierüber erfolgt noch. Jedenfalls gilt die Genehmigung nur zum einmaligen Grenzübertritt - daher Nächtigung in Bregenz.
- 8.) Wir nehmen an, dass für Geldmitnahme die Bestimmungen des Clearingabkommens mit Osterreich gelten, also Reisescheck oder Kreditbrief bis zum Gegenwert von RM 650.-, dazu Silbergeld bis RM 60.-. Ohne Kreditbrief nur RM 10.- bar. Fahrkarten können auch für die Rückfahrt bis Bregenz gelöst und in Reichsmark bezahlt werden. Es muss aber auch hier mit einschränkenden Bestimmungen gerechnet werden.
- 9.) Die Verständigung von der erteilten Ausreisegenehmigung erfolgt an die Teilnehmer unmittelbar.

Wir bitten um rasche und vertrauliche Behandlung der Sache und zeichnen

Verwaltungsausschuss mit alpinem Gruss.
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins gez. Dinkelacker,
1. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses.

Deutscher & Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuss

Stuttgart, den 29. Juli 1935.
Kriegsbergstr. 30 II.

An die

auf der Hauptversammlung B r e g e n z
vertretenen Reichsdeutschen Sektionen d.D.u.Oe.A.V.

Betr.: H.V. 1935, 2. Rundschreiben.

Wir nehmen Bezug auf unser 1. Rundschreiben vom 18. Juli
betr. Hauptversammlungsteilnahme.

Inzwischen haben wir beim Reichministerium des Innern ange-
fragt: Frage 1:

Wann werden die Ausreisegenehmigungen für die Versammlungsteil-
nehmer erteilt werden ?

Antwort: vor dem 10. August 1935.

Frage 2:

Wann darf die Ausreise nach Oesterreich angetreten werden ?

Antwort: nicht vor dem 25. August 1935.

Frage 3:

Sind für die Dauer des Aufenthaltes in Oesterreich Beschränkungen
vorgesehen ?

Antwort: Der Aufenthalt in Oesterreich ist an sich nicht beschränkt.
Um unerwünschte Berufungen zu vermeiden, bitte ich, es den deutschen
Teilnehmern zur Pflicht zu machen, unmittelbar nach Abschluss der
Bregenzer Hauptversammlung nach Deutschland zurückzukehren.

Hierzu ergänzende fernmündliche Aufklärung seitens des Reichs-
ministeriums des Innern:

Die Ausreisegenehmigung an unsere H.V. Teilnehmer wird nur aus dem
Titel und nur zu dem Zwecke "Besuch der Hauptversammlung" erteilt.
Die Verbringung eines Urlaubes in Oesterreich aus diesem Anlass
ist nicht angängig und nicht erwünscht, da sonst mit Recht andere
Volksgenossen über bevorzugte Behandlung der A.V.-Mitglieder
sich beschweren könnten. Die Erledigung anderer Alpenvereinsge-
schäfte vor oder anschliessend an die Hauptversammlung ist an-
gängig, doch soll der Aufenthalt in Oesterreich nicht unnötig ver-
längert werden.

Frage 4:

Welches ist der Vorgang bei jenen Versammlungsteilnehmern, die nicht aus dem Deutschen Reich, sondern aus dem Ausland (Schweiz Südtirol usw.) auf Grund der erteilten Genehmigung unmittelbar von dort nach Bregenz fahren wollen ?

Antwort: Den fraglichen Personen ist anheinzugeben, vor Verlassen des Reichsgebietes bei der zuständigen innerdeutschen Sichtvermerksbehörde unter Vorlage des von hier erteilten Bescheides über die Befreiung von der Reisegebühr zu beantragen, den Befreiungsvermerk in den Pass in folgender Form aufzunehmen:

"Von der Entrichtung der Gebühr für eine Reise nach Oesterreich vom 28. August bis 2. September 1935 befreit".

das heisst: diese Personen dürfen zwischen dem 28. August und 2. September nach Oesterreich einreisen.

Zur Frage der Geldmitnahme ist uns bisher nichts unserem ersten Rundschreiben Entgegengesetztes bekannt.

Die Liste der Tagungsteilnehmer wurde heute dem Ministerium übergeben - der Bescheid geht jedem Teilnehmer unmittelbar zu.

Wir bitten die Sektionen und machen es ihnen zur Pflicht, jedem Teilnehmer obige Grundsätze wörtlich zur Kenntnis zu bringen.

Wohnungsanmeldungen unmittelbar an die Sektion Vorarlberg, Dornbirn, Eisengasse 16.

Mit alpinem Gruss

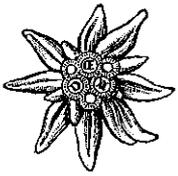
Verwaltungsausschuss
des
Deutschen und Oesterreichischen
Alpenvereins.

gez.: Dinkelacker.

*Ich mache es zur Pflicht, daß
die in diesem Schreiben aufgeführten
Bestimmungen strengstens beachtet und
eingehalten werden*

31. VII. 35

*Der Sekretär
L. K. K.*



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, _____

Kriegsbergstr. 30 II, Ruf 25512

R u n d s c h r e i b e n

an die Vorsitzenden der reichsdeutschen Alpenvereins-
sektionen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Wir beehren uns Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen
und bitten Sie um Darnachachtung:

1.) Ausreiseerlaubnis:

Der Verwaltungsausschuß hat vom Reichsinnenministerium
erneut den ausschliesslichen Auftrag erhalten, ihm ein monatli-
ches Kontingent von Mitgliedern zur Gewährung der freien Aus-
reise nach Osterreich vorzuschlagen. In Betracht kommt monat-
lich etwa 1 Mitglied je 1000 Mitglieder einer Sektion; bei
kleineren Sektionen 1 Mitglied. Die Sektionen haben Vorschläge
ausschliesslich nur an den V.A. zu erstatten. Unmittelbarer
Verkehr der Sektionen oder ihrer Mitglieder mit den Behörden
stört die Wirkung und ist untersagt.

2.) Devisenangelegenheiten:

Dem V.A. ist es gelungen, von der Reichsstelle für De-
visenbewirtschaftung nachstehende Rechte zu erhalten:

- a) Die Devisenstelle Stuttgart ist als ausschliesslich zuständig
erklärt worden für alle Geldtransferierungen von Deutschland
nach Osterreich des Alpenvereins und seiner Sektionen.
- b) Die reichsdeutschen Sektionen können über ihre österreichi-
schen Hütteneinnahmen für Hüttenzwecke frei verfügen und ha-
ben nur eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben
bei ihren einzelnen in Osterreich gelegenen Hütten vorzulegen.

Es besteht Aussicht, dass dann ein etwaiger Überschuss
an Schillingen gegen Vergütung in Mark zur Einzahlung auf
sein österreichisches Konto dem V.A. angeboten werden darf,

bezw. wenn sich ein Mangel an Schillingen ergibt, dass der V.A. bis zu einer gewissen Grenze den Sektionen Schillinge zur Verfügung stellen kann, die sie dem V.A. in Mark zu ersetzen haben. Es besteht weiter Aussicht, dass Sektionen, die Zahlungen in Schillingen zu leisten haben, über solche aber nicht verfügen, der V.A. solche gegen Vergütung in Mark zur Verfügung stellen kann und dass für diese Zwecke der Sektionen dem V.A. ein bestimmter jedoch beschränkter Monatsbetrag zur Verfügung gestellt wird. Die Sektionen würden sich dann in diesen Fällen nicht mehr wie bisher an die für sie zuständige Devisenstelle wenden, sondern ausschliesslich nur mehr an den V.A.

Durch diese Erlässe entsteht für die Sektionen eine wesentliche Erleichterung, für die Vereinskasse aber eine wesentliche Belastung, die der V.A. jedoch im Interesse der Sektionen gerne auf sich nimmt.

Falls Sektionen Schwierigkeiten in Devisenangelegenheiten haben, wollen sie sich nur an den V.A. wenden.

3.) Satzungen:

Auf Anfragen von reichsdeutschen Sektionen wird festgestellt, dass derzeit deren Satzungen nicht zu ändern sind. Wenn eine solche Notwendigkeit eintritt, wird besondere Verständigung der Sektionen erfolgen. Alle Satzungsänderungen haben bis zu einer Sonderregelung zu unterbleiben. Die neue Einheitssatzung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen ist für die Alpenvereinssektionen nicht verbindlich. Gleichzeitig weisen wir erneut darauf hin, dass alle künftigen Satzungsänderungen vom V.A. vorweg zu genehmigen sind.

4.) Reichsdeutscher Sektionentag:

Der V.A. hat in einer durch die reichsdeutschen Hauptausschussmitglieder erweiterten Sitzung vom 29. 1. 1935 folgenden Beschluss gefasst:

" Die reichsdeutschen Sektionen schliessen sich zum Sektionentag der reichsdeutschen Sektionen im D.u.Ö.A.V. " zusammen. Dieser soll der Verband sein, durch den die einzelnen Sektionen unter dem Fachamt Bergsteigen unmittelbar ohne jeden Zwischenverband dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angehören. "

Auch die in der Tagung des Fachamtes für Bergsteigen in Kohlgrub am 3. 2. 1935 unter Vorsitz des Leiters des Fachamtes für Bergsteigen stattgefundene Versammlung hat sich dem Beschluss und Satzungsentwurf des V.A. angeschlossen.

Der Satzungsentwurf für diesen Sektionentag liegt zurzeit beim Reichssportführer.

5.) Unfallversicherung:

Die Unfallversicherung der Mitglieder des D.u.O.A.V. wurde, wie kürzlich in den Vereinsnachrichten und Mitteilungen bekanntgegeben, dadurch günstiger gestaltet, dass jetzt auch Mitglieder bei Skiwettläufen und Springen in die Versicherung eingeschlossen sind (das Gleiche gilt auch für die Versicherung der Jugendgruppen).

Weitere Änderungen der Unfallversicherung sind zurzeit nicht beabsichtigt.

6.) Beiträge an den DRBL.:

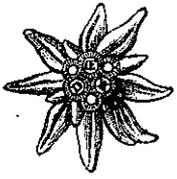
Es ist vorgesehen, dass künftig die Beiträge der Sektionen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen über den V. A. abgeführt werden gegen entsprechende Belastung der Sektionen, was neben einer Arbeitsvereinfachung für kleinere Sektionen auch eine wesentliche Entlastung bedeuten kann.

7.) Lehrwartkurse:

In unmittelbarem Anschluss an den Skilehrwartkurs auf dem Rotwandhaus findet dort ein zweiter Kurs statt, zu dem noch einige Anmeldungen (ausschliesslich an den V.A.) entgegengenommen werden.

Ein weiterer Lehrwartkurs B 1 findet vom 7. - 14. April auf der Neuen Heilbronner Hütte (Ferwallgruppe) statt. Der V.A. wird für eine beschränkte Anzahl reichsdeutscher Teilnehmer die Ausreiseerlaubnis erwirken. Meldungen an den V.A. bis längstens 28. 2. 1935.

Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Österr. Alpenvereins
gez. Dinkelacker.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 12. April 1933
Kriegsbergstr. 30¹¹, Ruf 25512

2. Rundschreiben an die reichsdeutschen Sektionen.

Geehrte Sektionsleitung!

1.) Über die Frage des Beitritts der reichsdeutschen Sektionen zum Reichsbund für Leibesübungen schweben auf Veranlassung des Reichsinnenministeriums derzeit Verhandlungen zwischen Reichsinnenministerium und Verwaltungsausschuss. Die reichsdeutschen Sektionen werden gebeten, über die Dauer dieser Verhandlungen ihrerseits keine Schritte in dieser Frage zu unternehmen.

Satzungsänderungen jeder Art sind solange zurückzustellen, bis die Sektionen von dem Ergebnis der Verhandlungen Nachricht erhalten.

2.) Auf Grund neuer Verhandlungen mit der Devisenstelle sind wir in der Lage, Schillingzahlungen der Sektionen weiterhin zu übernehmen. Für die Bewilligung bleibt die Devisenstelle in Stuttgart zuständig. Ansuchen sind nicht an die örtlichen Finanzämter sondern im Wege des Verwaltungsausschusses an das Landesfinanzamt (Devisenstelle) Stuttgart zu richten.

3.) Auch in der Frage der Steuerpflicht der Sektionen schweben Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium in Berlin, die uns die Hoffnung geben anzunehmen, dass die Gemeinnützigkeit der Sektionen anerkannt und auch für die Steuerverpflichtungen hinsichtlich besonderer Fälle eine befriedigende Lösung gefunden wird. Die Sektionen sollen im Bedarfsfalle die örtlichen Finanzämter auf diese Verhandlungen hinweisen und, wenn sie dort Schwierigkeiten haben, sich an den Verwaltungsausschuss wenden.

4.) In Angelegenheit der Ausreisebewilligungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsausschuss nicht in der Lage ist, nachträgliche Verschiebungen von Ausreiseterminen, Wechsel der zur Ausreise vorgeschlagenen Personen, überhaupt Änderungen der einmal erteilten Ausreisebewilligungen zu veranlassen. Solche sind in keiner Weise zulässig. Meldungen der Sektionen für Ausreisegenehmigungen werden vom V.A. weiterhin entgegengenommen. Sie müssen jedoch mindestens 6 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ausreisetag dem Verwaltungsausschuss vorliegen. Später einlangende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit alpinem Gruss

gez. Dinkelacker.

Abchrift.

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern
Nr. VI A 8710/4256 a.

Berlin NW. 40, den 3. Juni 1936.
Königsplatz 6.

An den

Verwaltungsausschuß des Deutschen
und Oesterreichischen Alpenvereins

Stuttgart N.

Kriegsbergstr. 30/II.

Betrifft: Sakung der reichsdeutschen Sektionen.

Zum Schreiben vom 4. Mai 1936. — SV —

In der Besprechung vom 23. Januar 1936 habe ich ausgeführt, daß die reichsdeutsche Sektionen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins sich der im Reich bestehenden Sportorganisation unter Erfüllung der Voraussetzungen anschließen müßten, von denen diese Organisation die Eingliederung von Vereinen und Verbänden abhängig mache. Berechtigte Belange der reichsdeutschen Sektionen könnten bei ihrer Eingliederung in den Reichsbund für Leibesübungen berücksichtigt werden. Ich erachte es demgemäß in Würdigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse für vertretbar, den reichsdeutschen Sektionen bis auf weiteres die Annahme des § 2 der Einheitsfakung zu erlassen und bitte Sie, die reichsdeutschen Sektionen nunmehr umgehend dahin zu unterrichten, daß sie auf Grund der in Deutschland bestehenden Sportorganisation die Einheitsfakung des Reichsbundes für Leibesübungen anzunehmen haben, daß diese Verpflichtung sich jedoch nicht auf den § 2 der genannten Sakung erstreckt. Soweit Sektionen die Einheitsfakung einschließl. des § 2 angenommen haben oder in Zukunft annehmen wollen, steht dies den Sektionen selbstverständlich frei. Die von ihnen demgemäß an die reichsdeutschen Sektionen zu richtende Mitteilung bitte ich mir alsbald zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Den Herrn Reichsportführer in seiner Eigenschaft als Führer des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen habe ich erucht, die reichsdeutschen Sektionen, auch soweit sie die Einheitsfakung ohne den § 2 annehmen, in den Reichsbund für Leibesübungen aufzunehmen und die Bildung des deutschen Sektionstages alsbald in die Wege zu leiten.

Die in der Besprechung vom 23. Januar 1936 gleichfalls erörterte Frage, welche Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem D. u. O. A. V. und dem Reichsbund für Leibesübungen zuständig sei, hat durch die mit Erlaß des Führers und Reichszanlers vom 23. April 1936 erfolgte Errichtung des Reichsportamtes als Sportaufsichtsbehörde ihre Erledigung gefunden. Beschwerde- und oberste Aufsichtsinstanz bleibt das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern.

Der Herr Reichsportführer hat Abchrift dieses Schreibens erhalten.

In Vertretung: gez. B f u n d t n e r.

Beglaubigt: B e r g, e. h. A s s i s t e n t.

Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des H.A. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Der H.A.

Vorschlag des V.A. für die Ausfüllung der Einheitsatzung des DRfV. durch die rd. Sektionen des D. u. De. A.V.

§ 1.

Der Verein führt den Namen:

Sektion des D. u. De. Alpenvereins
und hat seinen Sitz in

(Für eingetragene Vereine:

Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen).

Eintragung ist bei kleinen Sektionen nicht unbedingt nötig.

§ 2.

(wegen Ausfüllung des § 2 wird auf den beil. Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 3. 6. 1936, Nr. VI A 8710/4256a verwiesen).

Zweck des Vereins ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Schilafs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunft-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3.

~~Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.~~

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

1. a) Für neuzugründende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die dem D. u. De. A.V. angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestand der Sektion können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern der eigenen Sektion gewählt werden.

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion. (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirates erfolgen.

3. Die Mitglieder der Sektion müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegejud nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedes Mitglied als solches gehört dem D. u. De. A.B. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 6, Abs. 2] besteht kein Bedenken).

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Aeltestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,

b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,

c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinstamerschaft,

d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichsportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Aeltestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichsportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ueber den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichsportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres für das Kalenderjahr einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der S.B. der Sektion festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekanntzugeben.

(Die Sektion kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Sie kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.)

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichsportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichsportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

1. Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirates (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von . . . Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

7. Der Vereinsführer, die Mitglieder des Beirates und des Ältestenrates müssen die Voraussetzungen des § 4/3, Abs. 1 erfüllen.

8. und folgende:

Bestimmungen über die einzelnen Ämter, falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

(Zusammensetzung und Amtsdauer bleiben dem Ermessen der Sektion überlassen).

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im (Frühjahr oder Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassensführer (§ 9, Abs. 2 und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, *punkte*
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Kassenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichsportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

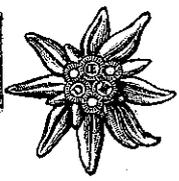
§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

.....
den



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Prüfnummer Nr. 6.

Stuttgart-N, 8. Juni 1936.
Kriegsbergstr. 30^{II}, Ruf 255 12

An alle reichsdeutschen Sektionen !

Der Verwaltungsausschuß hielt in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der reichsdeutschen Hauptaus-schuß-Mitglieder die Annahme des § 2 der Einheits-Muster-satzung für Vereine des DRFL durch die rd. Sektionen für be-denklich und dies insbesondere mit Rücksicht auf die Einheit des Vereins und den Hüttenbesitz im Ausland.

Seine Vorstellungen beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern hatten Erfolg. (Vgl. Beilage, Erlass des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern vom 3.6. 1936; Nr. VI A 8710/4256 a).

Dem Auftrag des Ministeriums und dem Beschluss des H.A. vom 3. Mai nachkommend, übergeben wir gleichzeitig (dreifach) den in persönlicher Zusammenarbeit mit dem rd. Sachbearbeiter im H.A. und Stellvertreter des Leiters des bis-herigen Fachamtes; Generalstaatsanwalt Sotier, ausgearbeiteten Vorschlag des H.A. zur Ausfüllung der Mustereinheitssatzung des DRFL.

Hiebei ist zu beachten:

1.) Die fettgedruckten Teile sind bindend und müssen unverändert ohne jede Ergänzung oder Einschränkung angenommen werden.

2.) Die magergedruckten Teile sind Vorschläge des H.A., angepasst an die bisherigen Gepflogenheiten, Bedürfnis-se und Mustersatzungen. Diese Vorschläge sind nicht bindend - Aenderungen sind im Rahmen der Gesamtvereinssatzung zulässig.

3.) Die schraggedruckten Teile sind Erläuterungen des H.A. und in der endgültigen Fassung wegzulassen.

4.) Bei Benützung des Musters empfiehlt sich die Beachtung der amtlichen "Erläuterungen zur Einheitssatzung" in Nr. 3 des Reichssportblattes von 1935, vom 19.1.1935.

5.) Weitere Verwaltungsvorschriften werden zweckmäs-sig durch eine "Geschäftsordnung" gesondert geregelt.

6.) Alle Unterabteilungen (Bergsteiger, Schi, Ju-gend usw.) sind satzungsgemäss in die Sektion einzugliedern. Eigene Rechte stehen diesen Abteilungen nur insoweit zu, als sie ihnen vom Führer der Sektion zugebilligt werden. Dem Füh-rer der Sektion steht auch allein die Bestätigung der Abteilungs-führer und ihrer Beiratsmitglieder zu. Selbständige Unterabtei-lungen können nach dem Führerprinzip in der Sektion nicht mehr bestehen.

Die Wettkämpfer der Schiabteilungen müssen in einer besonderen Gruppe zusammengefasst werden. Diese Gruppe muss Mitglied beim DSV sein. Für Paddelabteilungen können sinngemässe Bestimmungen getroffen werden

Die Sektionen werden ersucht, diesen Vorschlag des H.A. zur Unterlage ihrer neu zu fassenden Satzung zu nehmen.

Die Annahme des § 2 der Einheitssatzung des DRFL, welcher lautet:

" Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmässige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen-trennender und konfessioneller Art ab. " ist den Sektionen freigestellt. Es wird jedoch allen Sektionen, die ausserhalb des Deutschen Reiches Rechte irgendwelcher Art besitzen, oder erwerben wollen, empfohlen, von der durch den Entscheid des Ministeriums gegebenen Möglichkeit zur anderweitigen Fassung des § 2 Gebrauch zu machen (vgl. Vorschlag des H.A.).

Nunmehr haben die Sektionen ehestens ausserordentliche Hauptversammlungen auf Grund der bisherigen Satzung einzuberufen und hiebei die Satzungsänderung zu beschliessen (soferne nicht entsprechende Vollmachten an den Sektionsführer oder Beirat erteilt wurden.)

Der H.A. wird alle jene Satzungen genehmigen, welche den bekanntgegebenen Bedingungen entsprechen. Abweichungen von diesen mögen entsprechend gekennzeichnet werden. Es wird gebeten, diese Satzungsänderungen bis zur H.V. Garmisch durchzuführen - Anträge auf Genehmigung der Satzungsänderung können auch noch vor Beginn der Tagung der rd. Sektionsvertreter (bei Empfangnahme der Stimmtafeln) in 2 Stücken eingereicht werden, sodass die Erteilung der Genehmigung durch den H.A. gemäss § 7 der Satzung noch vor Beginn der H.V. erfolgen kann.

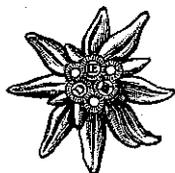
Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass vor Genehmigung der neuen Satzung durch den H.A. ihre Eintragung in das Vereinsregister nicht zulässig ist. Ausnahmsweise wird durch den H.A. diese vorherige Eintragung freigestellt, soferne die Satzungen nichts anderes enthalten, als das beiliegende Muster bezw. den § 2 in der Urfassung und sofern die Abänderungen des Musters keine Abweichungen von der bisher bestehenden und vom H.A. genehmigten Satzung aufweisen.

Ueber die Bildung des reichsdeutschen Sektionentages wird noch gesonderte Mitteilung erfolgen. Als Führer des Sektionentages hat der Hauptausschuss einstimmig Herrn Fritz Rigele, S. Berlin, vorgeschlagen. Unsere Vorschläge sehen vor, dass die Zugehörigkeit zum DRfL (und damit auch zum Fachverband) über den rd. Sektionentag vermittelt wird.

Der H.A. hofft, dass bis zur Beendigung der HV zu Garmisch-Partenkirchen auch die Frage des Sektionentages ihre abschliessende Regelung findet. Die Einheitlichkeit der neuen Regelung wird einer Anregung des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern entsprechend noch dadurch gewährleistet, dass der Führer des Sektionentages gleichzeitig der Leitung des DuOeAV angehören wird.

Der Verwaltungsausschuss
des
Deutschen und Oesterreichischen
Alpenvereins

Hinzelauer



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 15. 6. 1936
 Kriegsbergstr. 30^{II}, Ruf 255 12

An die geehrte Sektionsleitung !

Betr.: Ausreise.

- 1.) a) Die Meldung Ihrer Mitglieder zur Ausreise nach Osterreich zwischen 15. 7. und 15. 8. konnte nicht berücksichtigt werden.
- b) Folgende Mitglieder haben wir zur Ausreise nach Osterreich zwischen 15. 7. und 15. 8. in Vorschlag gebracht (die übrigen Meldungen konnten nicht berücksichtigt werden.)

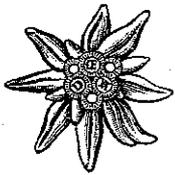
Wilhelm Stübing

- 2.) Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass mit der Erteilung der Ausreisegenehmigung vor Beginn obiger Reisezeit nicht gerechnet werden darf und dass Verspätungen um einige Tage möglich sind. Anfragen und Anträge auf Beschleunigung sind zwecklos, da die Genehmigungen nicht vom Verwaltungsausschuss ausgestellt werden.
- 3.) Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausreisegenehmigung erst in den letzten Tagen vor der tatsächlichen Ausreise in den Pass eingetragen werden darf, da die Ausreise längstens binnen 7 Tagen nach Pässeintrag angetreten werden muss, andernfalls die Genehmigung verfällt.
- 4.) Die Dauer des Aufenthaltes in Osterreich ist nicht beschränkt.
- 5.) Ein Merkblatt über die Beschaffung von Zahlungsmitteln liegt bei. Hievon wären die Ausreisenden zu unterrichten.

Verwaltungsausschuss

des

D. u. O. Alpenvereins



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

An alle hüttenbesitzenden reichsdeutschen Sektionen zu Händen der Herren Hüttenwarte

Betr.: Nächtigungsgutscheine für Oesterreich.

Wir übergeben gleichzeitig das heute ausgegebene Rundschreiben Nr. 12 und das diesem beigelegene Merkblatt, 12a. Daraus ist ersichtlich, daß ab November 1936 Nächtigungsgutscheine an die reichsdeutschen Mitglieder ausgegeben werden, welche auf den außerhalb des deutschen Währungsbereichs gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden müssen. Den Vorgang entnehmen Sie aus den Beilagen.

Es ist nunmehr dringend Aufgabe der Sektion, für entsprechende rasche Unterrichtung der Schutzhütte zu sorgen, da voraussichtlich schon in den ersten Novembertagen die ersten Gutscheine zur Einlösung gelangen.

Hiebei ist zu unterscheiden:

a) Bewirtschaftete Hütten.

Wir empfehlen, den Hüttenbewirtschaftern die beiliegende Anweisung zum Anschlag in der Hütte möglichst rasch zuzustellen. Die Hüttenbewirtschafteter sind anzuweisen, von aus dem Deutschen Reiche kommenden Mitgliedern diese Gutscheine in Empfang zu nehmen. Es wird empfohlen, die Gutscheine auf besonderen Nächtigungsblocks, die für bar bezahlte Nächtigungen nicht verwendet werden dürfen, mit dem Hüttenwirt zu verrechnen. Die Hauptaufgabe der Sektion wird es sein, jene geeigneten Maßnahmen zu treffen, die unter allen Umständen verhindern, daß mit den Gutscheinen irgendwelcher Mißbrauch getrieben wird oder daß zum Nachteil der Schillingeinnahmen mehr Gutscheine zur Verrechnung kommen, als den tatsächlichen Nächtigungen reichsdeutscher Mitglieder entsprechen. Verstöße des Hüttenwirts gegen diese Vorschriften sind unverzüglich und mit den allerstrengsten Maßnahmen zu ahnden, da sie dem Vereinsinteresse zuwiderlaufen und straf- und devisenrechtlich geahndet werden.

In jenen Fällen, in denen die Sektion mit dem Hüttenwirt auf anderer Basis als auf der Ablieferung der Nächtigungsgebühren abrechnet, muß eben ein Teil der Pacht in den vom Hüttenwirt vereinnahmten Gutscheinen entrichtet werden.

b) Unbewirtschaftete Hütten.

Die Form der Gutscheine übersteigt nicht Postkartengröße. Es sind daher die auf den unbewirtschafteten Hütten erliegenden Kassen, in denen normalerweise eine Hülle mit der Hüttengebühr hinterlegt wird, ausreichend. Andernfalls müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, daß der Besucher unschwierig seinen Gutschein auf der Hütte in sicherer Verwahrung hinterlegen kann. Wo bisher die Einsendung der Nächtigungsgebühr an die Sektion üblich war, wird sich die Hinterlegung von mit der Sektionsanschrift versehenen leeren Briefhüllen empfehlen. Ebenso empfiehlt es sich, einen Hüttenstempel zu hinterlegen, um den Gutschein seitens des Besuchers ausfüllen zu lassen.

c) Verrechnung der Gutscheine.

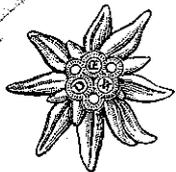
Die Verrechnung geschieht derart, daß die Sektion bei größeren Hütten allmonatlich, sonst in weiteren Zeitabständen, von ihrem Hüttenpächter die Ablieferung der eingelösten Gutscheine verlangt. Diese Gutscheine sind sodann auf der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Namen der Sektion, auf deren Hütte sie eingelöst wurden, zu versehen und gesammelt mit dem Antrag auf Rückvergütung des insgesamt fälligen Betrages dem Verwaltungsausschuß vorzulegen. Der V.A. überprüft die Gutscheine und erstattet der Sektion den hierfür entfallenden Betrag. Die Abrechnung soll monatlich erfolgen, ausgenommen in den Fällen unbewirtschafteter Hütten, in denen die Abrechnung in längeren Zeiträumen statthaft ist. Es ist im Interesse der Sektion gelegen, wenn sie diese Abrechnungen in kurzen Zeitabständen vornimmt, da sie andernfalls verspätet zu ihrem Gelde kommt.

Stuttgart, 24. Oktober 1936.

Mit deutschen Bergsteigergruß!

Verwaltungsausschuß des D. u. O. A.V.

gez.: F. Banzhaf.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 12.

Stuttgart-Nr. 24. Oktober 1936.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

An alle reichsdeutschen Sektionen!

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Runderlaß Nr. 128/36 D. St. vom 31. August 1936 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.
Ue. St.

Das im Monat November Ihrer Sektion zur Verfügung stehende Devisenkontingent entspricht dem Gegenwert von

RM.

Laut beiliegendem Merkblatt Nr. 12 a darf dieses Kontingent nur bei gleichzeitiger Ausgabe von Nütigungsgutscheinen verwendet werden. Die Ausgabe von „Empfehlungen“ ist also von der der vorherigen Bezahlung der entsprechenden Anzahl von Nütigungsgutscheinen abhängig zu machen.

Sie erhalten daher gleichzeitig:

1. für je angefangene M 20.— Ihres Kontingents 1 Gutschein und werden daher für diese zugleich mit insgesamt RM.
2. „Empfehlungs“-Vordrucke:

Vorrat aus den Vormonaten lt. Abrechnung	Stück
<u>Neuzuteilung für den Monat November</u>	<u>Stück</u>
zur Verwendung im Monat November insgesamt	Stück

Weitere „Empfehlungen“ für November erhalten die Sektionen nur auf Bestellung und nur gegen Nachweis der Verwendung der bisher erhaltenen.

Ueber die Verwendung des Kontingents, der Gutscheine und der Vordrucke ist bis 20. November an Hand des beiliegenden Vordruckes abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingekommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen.

Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge verbucht.

Für Dezember können Reisezahlungsmittel erst dann zugeteilt werden, wenn diese Abrechnung erfolgt und die Zahlung bei der Vereinskasse eingegangen ist.

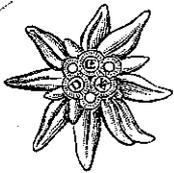
Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 12 a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.

Die Sektion darf im November nur über das oben angeführte Kontingent verfügen. Einsparungen in diesem oder in früheren Monaten können einer Sektion in keinem Fall für spätere Monate gutgeschrieben werden. Dementsprechende Anträge an den Verwaltungsausschuß sind daher völlig zwecklos. Für Dezember haben wir eine größere Zuteilung in Aussicht genommen.

Im übrigen gelten für die Verteilung des November-Kontingents die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 11 vom 25. September 1936, die auch weiterhin unbedingt eingehalten werden müssen.

Beilage: Merkblatt 12a
„ 1 Abrechnung

Mit deutschem Bergsteigergruß!
Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.V.
gez.: Dr. Weiß.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Wertblatt 12a

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 12.

Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nächtigungen auf Schutzhütten des D. u. O. A. V. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nächtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Vorgang:

1. Durch den B. V. werden nunmehr Gutscheine ausgegeben, welche bei Nächtigung auf den außerhalb des deutschen Bährungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von Sch. 2.— je Gutscheine in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden.

2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Gutschein zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.

3. „Empfehlungen“ für Schillingzuteilung dürfen ab 1. November 1936 nur dann ausgestellt werden, wenn für je angefangene RM. 20.— des empfohlenen Betrages ein Gutschein zum Preis von RM. 1.— gelöst wird. Ergibt sich sonach durch Zuteilung mehrerer durch 20 nicht teilbarer Beträge ein Mehrererfordernis an Gutscheinen, so kann die Sektion diese gegen Verwendungsnachweis nachbezahlen. Die Bezahlung seitens des Mitgliedes hat bar und vor Ausstellung des Gutscheines zu erfolgen, ab 1. Dezember 1936 muß außerdem der Mitgliedsbeitrag 1937 bezahlt sein.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Die Gutscheine sind unterschiedslos von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird.

Mehr Gutscheine, als auf je angefangene RM. 20.— entfallen, dürfen nicht ausgegeben werden.

5. Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Gutschein mit je RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie jeweils bis zum 20. jeden Monats zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliefern. Ein Formblatt für diese Abrechnung liegt bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B. V. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.

Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen. Nicht benützte Gutscheine verfallen.

6. Die Gutscheine lauten auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage.

Soweit möglich, muß der Gutschein vom Mitglied sofort bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden.

7. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Bährungsbereiches, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet; diese können durch wiederholte Nächtigung oder Nächtigung in Betten statt auf Matratzen usw. ausgeglichen werden. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß für diesen eingelösten Gutschein je RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B. V.

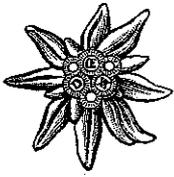
8. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B. V. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.

9. Diese Hüttengutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden. Die hierfür nötige Sonderregelung wird vom B. V. angestrebt.

Stuttgart-N, 24. Oktober 1936.
Kriegsbergstraße 30 II.

Verwaltungsausschuß des D. u. O. A. V.

gez.: Dr. F. Weiß,
Schatzmeister.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 19. November 1936
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

An alle hüttenbesitzenden reichsdeutschen Sektionen zu Handen der Hüttenwarte

Betr.: Nächtigungsgutscheine für Oesterreich, unser Rundschreiben vom 24. Oktober 1936.

1. Der Nächtigungsgutschein im Werte von Sch. 2.— wird in Zukunft geteilt in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.—. Hiedurch können ohne Verlust auch Nächtigungen bezahlt werden, die weniger als Sch. 2.— kosten (z. B. Matrahenlager).
2. Gutscheine, die den Ausdruck
 $\frac{1}{2}$
tragen, sind mit dem Gegenwert von Sch. 1.— einzulösen. Die Hüttenwirte sind daher in diesem Sinne zu unterrichten und der Punkt 2 des Anschlages „Nächtigungsgutscheine“ vom 24. Oktober 1936 zu berichtigen.
3. Diese Maßnahme tritt sofort in Kraft, weshalb rascheste Verständigung der Hüttenwirte notwendig ist.
4. Gutscheine ohne den Ausdruck „ $\frac{1}{2}$ “ sind wie bisher mit dem Gegenwert von Sch. 2.— einzulösen.
5. Wir bitten, auf beiliegender Karte ./. — für jede Hütte getrennt — genauestens die Dauer der Bewirtschaftung Ihrer in Oesterreich liegenden Hütten im laufenden Winter anzugeben, da wir ein Verzeichnis der Hütten bekanntgeben wollen, auf denen Hüttengutscheine eingelöst werden. Bei nicht bewirtschafteten Hütten ist dies ebenfalls anzugeben.

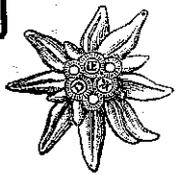
Frist für die Einsendung: 30. XI. 1936.

Betr.: Hüttenbetrieb im Winter 1936/37.

- a) Die „Mitteilungen“ bringen künftig — erstmalig am 1. Dezember — eine Aufzählung jener Hütten, für welche der B.V. für den Winter 1936/37 die gänzliche Sperre bewilligt hat. Nur diese Hütten werden von der Verpflichtung entbunden, wenigstens einen Raum mit A.B.-Schlüssel zugänglich zu halten. Alle anderen Hütten müssen unbedingt zugänglich sein — die Verantwortung hierfür trifft die Sektion.
- b) Die „Mitteilungen“ Nr. 12/Dez. 1936 werden einen Aufruf betr. sorgsame Benützung der Winterräume enthalten. Wir bitten, den B.V. zu unterstützen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!
Verwaltungsausschuß des D. u. O. A. V.
gez.: B a n z h a f.

Anlage: 1 Postkarte.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart, N.

20. 4. 37.

Kriegsbergstraße 30", Ruf 255 12

R u n d s c h r e i b e n

betreffend Rahmensätze für Hüttengebühren.

Der V.A. beabsichtigt, dem H.A. am 8. Mai folgende Rahmensätze für die Hüttengebühren 1937 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rahmensätze 1937:

	Im Deutschen Reich RM	in Oesterreich S	in Liechtenstein u. Schweiz SFr.
Bett mit Wäsche	1.-bis 1.50	1.30 bis 2.50	1.-bis 1.50
Matratzenlager	-.40 bis -.60	-.50 bis 1.20	-.40 bis -.80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)			
je Leintuch	bis -.50 bis -.25	bis -.80 bis -.40	bis -.60 bis -.30
Notlager	-.25 bis -.30	-.40 bis -.60	-.30
Eintritt	bis -.10	-.20	-.10
Heizgebühren			
a) im Gastraum:	keine	keine	keine
b) in den Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	-.30	-.50	-.35

c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.

Auf Hütten im Grenzgebiet können (nach Massgabe der Devisenvorschriften) neben den Schilling- auch die Marksätze angewendet werden, jedoch ohne Zwang für die Besucher.

Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche ist nicht gestattet. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal

berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muss zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muss aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft.

Wortlaut und Gebührensätze sind dieselben wie in den Vorjahren. Es ist jedoch beabsichtigt, folgende Erläuterungen zu geben:

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug.

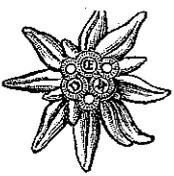
Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder ein Schlafsack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch.

Zur vollständigen Wäsche für 1 Matratzenlager gehören: dieselben Stücke. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Wir bitten um Zustimmung. Änderungswünsche sind möglichst mit genauen Berechnungsgrundlagen bis längstens 1.5.1937 dem V.A. zu melden. Nichtäusserung bis zum 1.5.1937 gilt als Zustimmung.

Verwaltungsausschuss des D.u.O.A.V.
gez. Banzhaf.

NS. Wir hören, dass ein holländischer Verein Fühlung mit Sektionen des D.u.O.A.V. sucht zwecks Aufnahme eines Teiles seiner Mitglieder zu möglichst günstigen Bedingungen. Zugleich laufen Verhandlungen mit dem H.A. betr. Anschluss als befreundeter Verein. Die Sektionen werden gebeten, in dieser Sache nichts ohne vorherige Verständigung des V.A. zu unternehmen. Der H.A. wird hierüber am 8.5.1937 beschliessen.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 9. November 1937
Kriegsbergstraße 30/II, Ruf 255 12.

An alle hüttenbesitzenden reichsdeutschen Sektionen zu Händen der Hüttenwirte

Betr.: Nächtigungsgutscheine für Oesterreich.

1. Die im November 1936 eingeführten Nächtigungsgutscheine mit dem Ausdruck $\frac{1}{2}$ bleiben weiter in Kraft. Zur Zeit werden die Gutscheine auf blauem Papier ausgegeben; diese Reihe gilt bis 30. April 1938.
2. Da gemäß Punkt III, 2, B der „Allgemeinen Hüttenordnung“ Jugendgruppenteilnehmer bei Gruppenausflügen unter Führung sowie Jungmannen höchstens halbe Mitgliedsgebühren entrichten, ist der Wert der halben Gutscheine mit Sch. 1.— zu groß, da hierdurch annähernd 2 Nächtigungen auf Matrazenlager bezahlt werden können. Daher wurden laut beiliegendem Merkblatt 29 A besondere Jugendgutscheine geschaffen mit dem Ausdruck

Jugend

Wert eines derartigen Doppelgutscheines $2 \times \text{Sch. } 0.50 = \text{Sch. } 1.—$.

3. Diese Maßnahme tritt sofort in Kraft, was rasche Verständigung der Hüttenwirte erforderlich macht.
4. Das zum Aushang in den Hütten bestimmte Plakat „Nächtigungsgutscheine“ vom 24. Oktober 1936 muß abgeändert werden. Beiliegend übersenden wir einen Nachtrag vom 9. November 1937 in 2 Stücken, der als Punkt 8 und 9 am Ende des bereits im Hütten-Gastraum aushängenden Plakates angebracht werden soll. Wir bitten um entsprechende Anweisung an den Hüttenwirt.

Betr.: Hüttenbetrieb im Winter 1937/38.

- a) Die „Mitteilungen“ bringen wie im letzten Winter — erstmalig am 1. November — eine Aufzählung jener Hütten, für welche der B.V. für den Winter 1937/38 die gänzliche Sperre bewilligt hat. Nur diese Hütten werden von der Verpflichtung entbunden, wenigstens einen Raum mit A.B.-Schlüssel zugänglich zu halten.
- b) Heft 7/1937 der „Vereinsnachrichten“ vom 1. November 1937 enthielt auf Seite 64 eine Aufforderung, bis zum 8. November auf der dem Heft beiliegenden Postkarte die Zeit der Bewirtschaftung derjenigen Hütten bekanntzugeben, auf denen Nächtigungsgutscheine angenommen werden können. Zur rechtzeitigen Fertigstellung des Verzeichnisses bitten wir unbedingt um Innehaltung dieser Frist.
- c) Zur Betriebsführung der Hütten im Winter verweisen wir auf das gleiche Heft der „Vereinsnachrichten“, Seite 63, 65, 66.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.V.

gez.: B a n z h a f.

Anlagen: Merkblatt 29 A

2 Hüttenplakatergänzungen



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



Merkblatt.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Deutsche Alpenverein gliedert sich in mehr als 450 rechtl. selbständige Zweigvereine (Zweige, Sektionen) mit dem Sitz in allen bedeutenderen Orten des Reiches und in den Ostalpen.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch Beifritt zu einem Zweigverein. Wer nicht dem Zweigverein seines Wohnortes, sondern einem auswärtigen, beifritt, bezahlt dort mindestens die gleichen Beiträge wie am Wohnort.

Mitglied kann werden, wer von zwei Bürgen, die dem aufnehmenden Zweige angehören sollen, eingeführt wird und die Voraussetzungen erfüllt, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Dies gilt sinngemäß für Ausländer.

Die Aufnahme erfolgt frühestens 4 Wochen nach der Anmeldung; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft bei einem Zweigverein bringt ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Deutschen Alpenverein und beim NS. Reichsbund für Leibesübungen mit sich. Hieraus erwachsen dem Mitgliede folgende Rechte und Pflichten:

A. Rechte.

1. **Anspruch auf Lager:** In den Schutzhäusern des DAV. haben Mitglieder, desgleichen ihre mit Ausweisen versehenen Kinder unter 18 Jahren und ihre Ehefrau in erster Linie nach Maßgabe der Hüttenordnung Anspruch auf Lagerzuweisung und Vorausbestellung, Bergsteiger-Verpflegung, Benützung von Selbstverjorrerraum oder Kochgelegenheit, sowie leihweise Überlassung des Hüttenschlüssels für nicht bewirtschaftete Hütten.
2. **Gebühren:** Bei Vorweis der gültigen Mitgliedskarte (Ehefrauen- od. Kinderausweis) zahlen Mitglieder, deren Ehefrauen oder in ihrer Begleitung befindliche Kinder für Eintritt sowie Benützung aller Arten von Schlafstellen nur die einfachen Gebühren, ebenso für das Bergsteigergessen.
Nichtmitglieder zahlen in allen Fällen die erhöhten (meist doppelten) Gebühren.
3. **Auf den Hütten des C. A. I. (Centro Alpinistico Italiano)** haben die Mitglieder des DAV. gleiche Rechte wie die Mitglieder des C. A. I. Daselbe gilt für die Mitglieder des DAV. auf den Hütten des Siebenbürgischen Karpathenvereins.
Auf anderen fremden Hütten, die nicht dem DAV. gehören, besteht keinerlei Begünstigung oder Vorrecht. Ausnahmen sind in diesen Unterkünften verlaubar.
4. **Hütten Schlüssel:** Alle allgem. zugänglichen AV-Hütten müssen wenigstens einen — auch in der Zeit der Nichtbewirtschaftung zugänglichen — Raum haben, der mit einem Einheitschloß verriegelt ist. Jedes Mitglied hat das Recht, diesen Einheits-

Schlüssel von seinem Zweigverein leihweise zu erhalten (soweit die Hütten der Zweige ÖGV. und TK. noch nicht das Einheitschloß des DAV. haben, auch den Schlüssel für diese Schlösser). Die Ausleihbedingungen setzt der Zweigverein fest. Der Zweigverein darf den Schlüssel nur an seine eigenen Mitglieder verleihen.

Der Entleiher hat Haftbetrag und Leihgebühr im Voraus zu erlegen.

5. **Talherbergen, Alpenvereinsheime** des DAV. An manchen Gebirgsorten bestehen eigene AV.-Talherbergen oder Begünstigungs-Abmachungen mit Talgasthäusern. Bei ihrer Benützung sind AV.-Mitglieder bevorzugt. Näheres wird in diesen Heimen sowie in den Vereinsveröffentlichungen verlautbart.

6. **Unfall-Fürsorge.** Für Unfälle, die einem Mitgliede bei Ausübung der Sommer- und Wintertouristik im Hoch- und Mittelgebirge sowie im Flachland, bei Kursen unter geeigneter Leitung zustößen, ist durch ein weitgehend ausgebautes Netz von Rettungseinrichtungen vorgesorgt. Die Kosten für Bergung eines lebenden, verunglückten Mitgliedes bis zum Erreichen des Talortes werden nur insoweit berechnet, als sie RM 250.— übersteigen. Unter diesem Betrag liegende Kosten deckt der DAV. Im Todesfalle kommen noch bis zu RM 400.— dazu, so daß in diesem Falle Kosten von insgesamt RM 650.— nicht bezahlt zu werden brauchen bzw. vom DAV. selbst getragen werden. Bei Dauerinvalidität freiwillige Leistungen bis RM 2500.—.

(Vgl. Jahresmarken-Aufdruck.) Wettkampf-Veranstaltungen sind ausgeschlossen. — Tagegeld, Behandlungs- oder Arztkosten usw. werden nicht bezahlt. Die Deutsche Sporthilfe des NSRL. kann beansprucht werden; wenn sich der Unfall auf einer vom DAV. angeordneten oder vorher genehmigten Wanderung ereignet.

7. **Vereinsabzeichen** (Edelweiß mit den Buchstaben D. A. V. in verschied. Ausführung). Nur die Mitglieder sind zum Tragen dieses Abzeichens berechtigt. Das Abzeichen kann nur durch den Zweigverein bezogen werden.

8. **Hauptversammlung.** Alljährlich im Sommer findet an wechselndem Orte die Hauptversammlung des DAV. statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden spätestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben. Jedes Mitglied kann teilnehmen. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die von den Zweigvereinen entsendeten Vertreter.

9. **Mitgliedschaft beim NSRL.** Jedes Mitglied des DAV. ist zugleich Mitglied des NS. Reichsbundes für Leibesübungen, Gruppe B.

Der NSRL.-Paß kann beim Zweigverein gegen zusätzliche Bezahlung der Ausstellungsgebühr und der Beitragsmarke (bzgl. RM 1.17 jährlich) bezogen werden. Inhaber des Reichsbundpasses sind zum Tragen des NSRL.-Abzeichens berechtigt.

10. **Bezug der Vereinsveröffentlichungen.**

a) Die **Zeitschrift** (Jahrbuch) erscheint jährlich einmal als illustriertes, gebundenes Buch mit Beilage einer großen, alpinen Landkarte. Sie ist beim Zweigverein bis Juni zu bestellen, der den vom Gesamtverein geforderten jeweiligen Bezugspreis bekanntgibt und im Vorhinein einbeht. Preis bzgl. RM 3.50 zuzüglich Nebenkosten. Verspätete Bestellung — erhöhter Preis.

b) Die „**Mitteilungen**“ des DAV. erscheinen jeweils am Monatsanfang mit einem Umfange von mindestens 16 Seiten. Sie berichten über die Arbeit des DAV. und von allen Vorgängen innerhalb des Vereins und seiner Zweige. Bezugspreis für Jahrgang RM —.50 zuzüglich RM —.50 für Porto und Zustellung. Bestellungen durch den Zweigverein.

Zweimal jährlich, vor und nach der Hauptversammlung, erscheinen Sonderausgaben, die unentgeltlich an alle A-Mitglieder versandt werden.

c) „**Der Bergsteiger**“ erscheint als große bebilderte und künstlerisch ausgestattete Monatschrift an jedem Monatsanfang mit einem Umfang von durchschnittlich 64 Seiten. Preis je Jahrgang (12 Hefie) für Mitglieder RM 4.80, auf Wunsch halbjährliche Zahlung. Bestellungen durch den Zweigverein. Dem Bergsteiger sind die „Mitteilungen“ des DAV. jeweils beigeheftet.

d) **Taschenbuch der Alpenvereins-Mitglieder** enthält das vereinsamtliche Schutzhüttenverzeichnis, das Verzeichnis der Zweigvereine usw. sowie gesammelt alle während eines Jahres getroffenen Verfügungen und Beschlüsse der Vereinsführung. Bezug durch den Zweigverein oder im Buchhandel.

e) **Veröffentlichungen und Gebirgskarten**, vom DAV. herausgegeben, werden Mitgliedern zu Vorzugspreisen oder ausschließlich geliefert. Bestellungen durch den Zweigverein bei der Auslieferungsteile des DAV.: F. Bruckmann K. G., München 2 NW, Nymphenburgerstraße 86 oder unmittelbar im Buchhandel gegen Vorweis der gültigen Mitgliedskarte. Verzeichnis dieser Veröffentlichungen mit Preisangabe bei jedem Zweigverein.

11. **Benützung der Alpenvereins-Bücherei** (München 22 Knöbelstraße 16, Gartengebäude, 2. Stock).

Die Entleiher von Büchern haben einen von ihrem Zweigverein abgestempelten Haftschein zu hinterlegen, der für alle Entlehnungen gilt und zeitlich nicht beschränkt ist. Mehr als fünf Werke werden an einen Entleiher gleichzeitig nicht abgegeben. Prachtwerke, neuere Führer, Karten, Archivalien und ungebundene Bücher werden nicht ausgeliehen. Die Ausleihfrist beträgt für ältere Führer höchstens acht Tage, für andere Werke höchstens vier Wochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird für jeden Tag und jedes Werk Strafgebühr erhoben. Für Beschädigungen haften die Entleiher, für die und für die Strafgebühr letzten Endes auch die Zweigvereine. Für gute Verpackung bei der Rücksendung ist Sorge zu tragen. Bei Anfragen ist das Rückporto beizulegen. Auswärtige Mitglieder können die Bücherei zu den gewöhnlichen Amtsstunden besuchen und benützen. Bücherkatalog (1927) samt Nachträgen RM 5.—.

12. **Freier Eintritt in das Alpine Museum des DAV.** (München, Praetorinsel 5, nächst Max II-Denkmal, Straßenbahnhaltestelle der Linien 2, 4, 12) während der ordentlichen Besuchsstunden Sonntag 10—12 $\frac{1}{2}$ Uhr und Mittwoch von 14—17 Uhr. An allen anderen Tagen von 9—17 Uhr, Mitglieder und Angehörige 25 Pfennig, Nichtmitglieder 50 Pfennig, Jungmannen 10 Pfennig.

Im Alpinen Museum ist die Entwicklung und der heutige Stand des Alpinismus nebst seinen Hilfsmitteln (Seiltechnik, Ausrüstung, Ski-Sammlung, Karten, Hüttenwesen, Rettungswesen usw. in anschaulichen Modellen und Bildern dargestellt. Geologie, Gletscherkunde [Relief der eiszeitlichen Vergletscherung der Alpen], Botanik (Alpenpflanzengarten), Zoologie (große Tiergruppe), Meteorologie u. a. Prächtige Gemälde älterer und neuerer Zeit von erseignungs geschichtlichem oder künstlerischem Belang. Den Mitgliedern wird die Besichtigung des Museums als einer ebenso lehrreichen wie anregenden Schauausstellung wärmstens empfohlen.

13. **Lichtbildstellen des DAV.** (München 22, Knöbelstraße 16, Wien VI, Kahlgasse 6) Hauptstellen des DAV. für den Verleih von Glasbildern (Diapositiven) für Vortragszwecke sowie von photographischen Bildern (Abzügen) oder Laufbildern.

Bestellung an Hand des Lichtbilderverzeichnisses und seiner Nachträge, die beim Zweigverein aufliegen.

Die Bilder sind spätestens am zweiten Tage nach dem Vortragstage zurückzusenden. Für jeden Tag verspäteter Absendung wird eine Gebühr je Bild berechnet. Bruchgelder, Postgeld und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Bestellung kann nur erfolgen gegen Vorlage eines vom Zweigverein abgestempelten Haftscheines. Die Bilder sind vor der Rücksendung zu reinigen.

14. **Sonstige Begünstigungen.** Die Mitglieder genießen außerdem zahlreiche Begünstigungen auf Privatbahnen, Bergbahnen, bei Kraftwagenfahrten, in Museen usw., schließlich auch in Ausrüstungsgeschäften und Gasthäusern, welche Begünstigungen jeweils in den „Mitteilungen“ und im Taschenbuch der AV.-Mitglieder bekanntgegeben werden.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



Merkblatt.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Deutsche Alpenverein gliedert sich in mehr als 450 rechtl. selbständige Zweigvereine (Zweige, Sektionen) mit dem Sitz in allen bedeutenderen Orten des Reiches und in den Ostalpen.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch Beitritt zu einem Zweigverein. Wer nicht dem Zweigverein seines Wohnortes, sondern einem auswärtigen, beitrifft, bezahlt dort mindestens die gleichen Beiträge wie am Wohnort.

Mitglied kann werden, wer von zwei Bürgen, die dem aufnehmenden Zweige angehören sollen, eingeführt wird und die Voraussetzungen erfüllt, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Dies gilt sinngemäß für Ausländer.

Die Aufnahme erfolgt frühestens 4 Wochen nach der Anmeldung; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft bei einem Zweigverein bringt ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Deutschen Alpenverein und beim NS. Reichsbund für Leibesübungen mit sich. Hieraus erwachsen dem Mitgliede folgende Rechte und Pflichten:

A. Rechte.

- Anspruch auf Lager:** In den Schutzhäusern des DAV. haben Mitglieder, desgleichen ihre mit Ausweisen versehenen Kinder unter 18 Jahren und ihre Ehefrau in erster Linie nach Maßgabe der Hüttenordnung Anspruch auf Lagerzuweisung und Vorausbestellung, Bergsteiger-Verpflegung, Benützung von Selbstverforgerräumen oder Kochgelegenheit, sowie leihweise Überlassung des Hüttenschlüssels für nicht bewirtschaftete Hütten.
- Gebühren:** Bei Vorweis der gültigen Mitgliedskarte (Ehefrauen- od. Kinderausweis) zahlen Mitglieder, deren Ehefrauen oder in ihrer Begleitung befindliche Kinder für Eintritt sowie Benützung aller Arten von Schlafstellen nur die einfachen Gebühren, ebenso für das Bergsteigergessen.
Nichtmitglieder zahlen in allen Fällen die erhöhten (meist doppelten) Gebühren.
- Auf den Hütten des C. A. I. (Centro Alpinistico Italiano) haben die Mitglieder des DAV. gleiche Rechte wie die Mitglieder des C. A. I. Dasselbe gilt für die Mitglieder des DAV. auf den Hütten des Siebenbürgischen Karpathenvereins.
Auf anderen fremden Hütten, die nicht dem DAV. gehören, besteht keinerlei Begünstigung oder Vorrecht. Ausnahmen sind in diesen Unterkünften verlaublich.
- Hütten Schlüssel:** Alle allgem. zugänglichen AV-Hütten müssen wenigstens einen — auch in der Zeit der Nichtbewirtschaftung zugänglichen — Raum haben, der mit einem Einheitschloß versperrt ist. Jedes Mitglied hat das Recht, diesen Einheits-

B. Pflichten.

- Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag so rechtzeitig an den Zweigverein, der ihm die Zahlungsfrist bekanntgibt, abzuführen, daß der Zweigverein auch seinerseits seiner satzungsmäßigen Verpflichtung zur Abfuhr der Hauptvereinsbeiträge an die Kasse des Hauptvereins (bis 30. Juni) nachkommen kann. Dasselbe gilt von den Bezugsgebühren der „Zeitschrift“.
- Jeder, der Mitglied eines Zweiges des DAV. ist, der das Vereinsabzeichen trägt, hat überall, im Tal und auf den Bergen, das Ansehen und die Belange des Vereins zu wahren und sich in seinem Benehmen des Vereins würdig zu erweisen. Ein wegen ungehörigen oder noch schlimmeren Benehmens aus einem Zweigverein ausgeschlossenes Mitglied wird auf die „Schwarze Liste“ gesetzt, d. h. sein Ausschuß in den Vereinsdrucken des DAV. und des NSRL., wenn nötig, unter Angabe des Ausschußgrundes, bekanntgegeben.

C. Verhältnis des Mitgliedes zu seinem Zweigverein.

Rechte und Pflichten gegenüber dem Zweigverein ergeben sich aus der Satzung des Zweigvereins. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, in die Zweigvereinsatzung Einsicht zu nehmen.

Dauernde Wohnungsänderungen, Stand- oder Titeländerungen sind baldmöglichst dem Zweigverein mitzuteilen, damit dieser sein Mitgliederverzeichnis in Ordnung halten und die erforderlichen Meldungen weitergeben kann.

D. Mitgliedschaft und Beiträge, Ausweise.

- Mitglieder des DAV. erhalten ohne Unterschied die graue Mitgliedskarte. Sie muß, wenn sie als Ausweis (z. B. in Schutzhütten) gelten soll, das Lichtbild des Inhabers und den Stempelaufdruck des Zweigvereins, ferner die für das Jahr gültige Jahresmarke A oder B tragen, die auf der Vorderseite aufgeklebt wird. Die Jahresmarke wird dem Mitgliede alljährlich gegen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vom Zweigverein ausgehändigt. Die graue Karte wird nur im Falle der Beschädigung, des Verlustes usw. erneuert.
- Begünstigte Mitglieder** (nach § 8/Abs. 3 der Satzung des DAV.). Einen begünstigten Mitgliedsbeitrag (B-Beitrag) bezahlen folgende Angehörige eines Vollmitglieds: die Ehefrau, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren, ferner die unverheiratete Witwe und die Waisen nach einem Vollmitglied, wenn sie schon vor dem Tode des Mitgliedes dem Verein angehört. Ferner ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern: junge Leute bis zum vollendeten 25 Jahre, die noch in Berufsausbildung stehen und nicht über eigene Einkünfte verfügen; hiezu gehören auch alle Soldaten oder Arbeitsdienstmänner in jenen Jahren, in denen sie mehr als 6 Monate ihrer Dienstpflicht genügen.
Endlich: Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, 20 Jahre dem DAV. angehört und von ihrem Zweigverein eine Ermäßigung des Zweigvereinsbeitrages zugestanden erhielten — oder ihre Witwen.
In Sonderfällen (Arbeitsdienstmänner, Soldaten) kann auch dieser B-Beitrag noch auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Zweigverein seinen Beitragsanteil ebenfalls auf die Hälfte herabsetzt und Antrag beim Verwaltungsausschuß des DAV. einbringt.
Alle diese Mitglieder erhalten zur grauen Mitgliedskarte die Jahresmarke „B“.
- C-Mitglieder** sind Anschlussmitglieder, die einem Zweigverein als Vollmitglied (A- oder B-Mitglied) angehören, außerdem aber einem andern Zweigverein noch angeschloßen sein wollen. Sie entrichten den Gesamtvereinsbeitrag nur bei einem Zweig-

verein, bei allen anderen, denen sie noch angehören wollen, aber nur mehr (gegen Nachweis der Vollmitgliedschaft beim DAV.) den Zweigvereinsbeitrag. Hierüber erhalten sie entspr. Zahlungsbestätigung, aber keine Jahresmarken.

4. Ehefrauen, die nicht Vollmitglied gemäß Pkt D 1 oder 2 sind, erhalten vom Zweigverein des Ehemannes den Ehefrauenausweis, der ihnen aber nur die Hüftenbegünstigungen gemäß Pkt A 1 und 2 vermittelt. Sie stehen nicht unter dem Schutz der Unfallfürsorge. Der (weiße) Ehefrauenausweis muß das Lichtbild der Inhaberin, die (kleine) Jahresmarke und den Stempel des Zweigvereins tragen.

5. Kinder von Mitgliedern können den Kinderausweis mit Lichtbild, Jahresmarke und Stempel erhalten, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Inhaber von Kinderausweisen stehen unter dem Schutz der Unfall-Fürsorge.

Der Hauptverein erhebt hierfür eine Gebühr — der ausstellende Z.-V. muß hierfür mindestens RM 1.— = tsch. Kr. 10.— fordern. — Der Ausweis hat nur in Begleitung eines Elternteils Gültigkeit.

6. Der Uebertritt von einem Z.-V. in einen anderen kann nur erfolgen, indem das Mitglied bei dem ersten Z.-V. seinen Austritt gemäß den Bestimmungen der Z.-V.-Satzung vollzieht und bei dem zweiten Z.-V. eintritt. Eine „Umschreibung“ von einem Z.-V. zum anderen findet nicht statt. Das übertretende Mitglied haftet sohin beiden Z.-V. für seinen Mitgliedsbeitrag, wenn es bei dem bisherigen Z.-V. nicht rechtzeitig austritt.

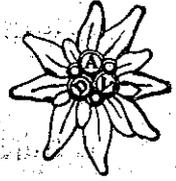
E. Raum für Mitteilungen des Zweigvereins.

1. Anschrift des Zweigvereins:



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



Verwaltungsausschuß

An alle

hüttenbesitzenden Zweige des DAV.

Betreff: **Lebensmittel für Hüttenbetrieb.**

Innsbruck, im April 1944
Erkerstraße 9/III.
Fernruf 21.06

10. Rundschreiben

Für das Hüttenwirtschaftsjahr vom 1. Mai 1944 bis 30. April 1945 hat der DAV. wiederum Globalkontingente an Lebensmitteln erhalten zur

Zubereitung des markenfreien Bergsteigeressens.

Die Gesamtmengen sind die gleichen wie im Vorjahr, ergänzt durch ein erstmalig zugewiesenes Kontingent an Brühen und Soßen. Für die Höhe der Zuteilungen im Wirtschaftsjahr 1944/45 gelten nunmehr die **Stichzahlen 1942/43**. Die Stichzahlen 1941/42 gelten nur noch für die Zuteilungen des Winters 1943/44 an Kondensmilch (durchgeführt, soweit abgerufen) und an Gemüsekonserven (Versand erst ab Mai 1944 möglich.)

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat inzwischen die **Zuteilung an Gemüsekonserven in Dosen erhöht**. Die Vereinsführung sieht davon ab, hierfür eine besondere Bestellung durchzuführen. Jede Bestellung, die auf Grund des 9. Rundschreibens vom Februar 1944 einging, wird sinngemäß erhöht, d. h., jeder Besteller erhält an Stelle des im 9. Rundschreiben festgelegten Kontingents von 1,5 kg je 100 Besucher 1941/42 ohne besondere Bestellung **2 kg je 100 Besucher** zugeteilt, auf- oder abgerundet je nach Größe der Verpackungseinheiten.

Die Gesamtsumme der Hüttenbesuchszahlen des Jahresberichtes 1942/43 erfordert eine Neu-Errechnung der Zuteilungssätze je 100 Besucher; diese verschieben sich daher — bei gleichgebliebener Gesamtmenge — gegenüber den letztjährigen Quoten.

Im Hüttenwirtschaftsjahr 1943/44 nicht ausgenützte Zuteilungen sind mit Ausnahme von Kondensmilch und Gemüsekonserven verfallen.

Hütten, die im Wirtschaftsjahr 1944/45 dem allgemeinen Bergsteigerverkehr ganz oder teilweise entzogen sind, können nur entsprechend gekürzte Zuteilungen erhalten.

A. Sorten und Mengen.

Die Zuteilungen werden auf Grund der im Jahresberichtsbogen 1942/43 von den hüttenbesitzenden Zweigen gemeldeten Besucherzahl errechnet. Es können zugeteilt werden:

1. **Hülsenfruchtsuppenkonserven** (rosa Bestellschein): 11 kg je 100 Besucher 1942/43.

Die Sorten wurden geändert, sind aber reichhaltig wie im Vorjahre. Die Hüttenwirtschaftler können das Gesamtkontingent von 11 kg je 100 Besucher nach ihren Wünschen auf die Sorten verteilen; je nach Vorrat wird dieser Vorschlag berücksichtigt.

In **Ergänzung zum rosa Bestellschein** wird darauf aufmerksam gemacht, daß außer den auf dem Bestellschein genannten Sorten nunmehr auch kochfertige Bohnensuppe (Erzeugnis Knorr) geliefert werden kann. Bestellungen hierauf sind auf dem rosa Bestellschein einzutragen.

2. **Hülsenfrüchte** (blauer Bestellschein) je 100 Besucher 1942/43:
 - a) 5,5 kg weiße Bohnen;
 - b) 1 kg gelbe Erbsen.
3. **Haferflocken** (roter Bestellschein) je 100 Besucher 1942/43:
 - a) 1 kg Haferflocken rein;
 - b) 1,5 kg Haferflocken kochfertig, mit Vanillegeschmack, gesalzen oder ungesalzen (süße Stöckchen).
4. **Teigwaren und sonstige Nahrungsmittel** (weißer Bestellschein) je 100 Besucher 1942/43:
 - a) 9 kg Teigwaren;
 - b) 1,5 kg Weiszmehl (nur für Kochzwecke!) oder Grieß, oder Gerstengrütze.
5. **Trockenei** (gelber Bestellschein) je 100 Besucher 1942/43:

0.2 kg Trocken-Dollei (echtes Hühnerrei).

Neuer Preis voraussichtlich um RM 10.— bis 12.— je kg. Nach der Verwendungsvorschrift stellt sich diejenige Menge Trockenei-Lösung, die einem frischen Hühnerrei entspricht, auf 8—9 Rpf.
6. **Brühen und Soßen** (gelber Bestellschein wie Nr. 5) je 100 Besucher 1942/43:

$\frac{1}{3}$ kg Lieferungsanspruch.

Geliefert werden Brühen in gekörnter Form und Soßen als Pulver (beides vor Feuchtigkeit zu schützen!), unter Umständen auch flüssige Würze. Die Aufteilung auf diese Erzeugnisse behält sich die Vereinsführung vor. Durch diese neue Zuteilung wird den Hüttenwirtschastern die Abgabe des markenfreien Bergsteigereffens nach den Vorschriften der Vereinsführung wesentlich erleichtert.
7. **Marmelade** (grüner Bestellschein) je 100 Besucher 1942/43:

$\frac{2}{3}$ kg Lieferungsanspruch.

Die Hüttenbewirtschaster erhalten diese Marmelade zusätzlich zu den Zuteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Die Marmeladenzuteilung des DAV ist ausschließlich für Beilagen zu Teigwaren (Bergsteigereffens) und Mehlspeisen bestimmt. Zur Frühstücksabgabe darf nur die Marmeladenzuteilung der Wirtschaftsgruppe Gaststättengewerbe verwendet werden. Vereinsführer und Großverteiler behalten sich vor, die bestellten Mengen der Größe der vorhandenen Verpackungseinheiten anzupassen.
8. **Fruchtsirup** (grüner Bestellschein wie Nr. 7) je 100 Besucher 1942/43:

2 kg Lieferungsanspruch.

Hierzu wird besonders auf die Rückgabepflicht der im Vorjahre erhaltenen Gebinde hingewiesen. **Ohne Rückgabe der Leihgebinde ist eine neue Zuteilung nicht möglich!** Die von den Hüttenwirtschastern bestellten Mengen werden der Größe der vorhandenen Gebinde angepaßt.

B. Bestellung und Lieferung.

1. Beiliegend erhalten die Zweige für jede ihrer Hütten **6 Bestellscheine** gemäß obiger Aufstellung A 1—8.

2. Es steht den Zweigen frei, ob sie unmittelbar die Lebensmittel bestellen oder ob sie ihre Hüttenwirtschaster dazu anhalten. Im zweiten Fall geben die Zweige die Bestellscheine mit diesem Rundschreiben raschestens an die Hüttenwirtschaster weiter, damit die Hüttenwirtschaster sich entsprechend unterrichten können. Weitere Stücke des Rundschreibens stellt die Vereinsführung auf Wunsch bei.

3. Zweige oder Hüttenwirtschaster errechnen an Hand der Mengen nach A 1—8 die ihnen zustehenden Lebensmittel und senden umgehend die Bestellungen auf den vollständig ausgefüllten **Bestellscheinen an die Vereinsführung**. Es steht im Belieben der Besteller, die ihnen zustehenden Kontingente ganz oder teilweise auszunützen. In jedem Fall müssen die Mengen bis Ende April 1945 reichen.

4. Der Bestellschein gilt für den Unterzeichner als rechtsverbindliche Bestellung und begründet einen Rechtsanspruch des Großverteilers auf Abnahme und Bezahlung der Waren. Die Vereinsführung kann jedoch die bestellten Mengen bei Überschreitung des zustehenden Kontingentes kürzen, oder bei Zahlungsverzug des Hüttenwirtschasters, oder bei Unstimmigkeiten in der Hüttenbewirtschastung zurück-

halten. Weiterhin kann die Vereinsführung unwesentliche Erhöhungen oder Verschiebungen vornehmen, wenn dies die vorhandenen Verpackungen erfordern.

5. Zur Zeit bestehen erhebliche Einschränkungen für den Versand aller Arten von Gütern. Viele hundert Hütten müssen trotzdem mit sehr verschiedenen Warengattungen beliefert werden, sodaß tausende von Sendungen in den nächsten Wochen abgefertigt werden müssen. Umgehende Aufgabe der Bestellungen ist notwendig. Der Großverteiler kann bestimmte Liefervorschriften der Besteller nicht als verbindlich anerkennen und behält sich die Entscheidung über die **Versandart** vor, da die Sendungen u. U. auch als Postpaket oder Eilgut aufgegeben werden müssen. Das Verpackungs- und Transportrisiko trifft, wie für den Lebensmittelhandel vorgeschrieben, den Besteller. Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem in vielen Fällen gewünschten Versand „durch Boten“ diese jede Haftung ablehnen. Der Großverteiler ist berechtigt, zur versand- und buchhaltungsmäßigen Arbeitserparung und damit Beschleunigung, kleinere Sendungen unter **Nachnahme** zu liefern.

C. Verbindliche Anweisung an die Hüttenwirte:

1. Die Hüttenwirte dürfen diese Nahrungsmittel nur für das **markenfreie Bergsteigeressen für Mitglieder und Gleichgestellte** verwenden und zwar für Teller- und Tagesgerichte sowie Suppen. Die Vereinsführung hält einen Anschlag zur Verwendung auf den Hütten bereit, durch den die Hüttenbesucher auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Bestellungen für diesen Anschlag sind an die Vereinsführung zu richten. Jeder Hüttenwirt ist dafür verantwortlich, daß für Mitglieder und Gleichgestellte die markenfreien Bergsteigergerichte während der ganzen Bewirtschaftungszeit bis einschließlich Frühjahr 1945 vorrätig sind.

2. Es ist den Hüttenwirten verboten, für die von der Vereinsführung zugewiesenen Lebensmittel Marken zu verlangen, z. B. Nahrungsmittelmarken für Teigwaren. Da die Herstellung des Bergsteigeressens auch ohne Verwendung von Fett erfolgen kann, darf das Mitglied nicht zur Abgabe von Fettmarken für das Bergsteigeressen gezwungen werden. Hüttenwirte, die hiergegen verstoßen, haben mit Bestrafung durch die Behörden, Sperre jeder weiteren Zuteilung und fristloser Kündigung zu rechnen.

3. Für **Nichtmitglieder** müssen die Hüttenwirte ein markenfreies Stammgericht nach den Vorschriften der Wirtschaftsgruppe vorrätig halten. Für dieses dürfen die Zuweisungen der Vereinsführung nicht verwendet werden.

4. Die am 4. Juni 1942 bekanntgegebenen Rahmenseße für Bergsteiger-Verpflegung müssen unter allen Umständen eingehalten werden, da die Nahrungsmittel zu solchen Preisen geliefert werden, daß die Speisen innerhalb der von der Vereinsführung vorgeschriebenen Rahmenseße als Bergsteigeressen zubereitet werden können.

5. Die Vereinsführung behält sich vor, durch mit Ausweisen versehene Beauftragte die Betriebsführung der Hütten nachprüfen zu lassen, namentlich die Verwendung der Lebensmittel-Sonderzuweisungen und ihre Zubereitung zum markenfreien Bergsteigeressen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

Heil Hitler!

Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im NSRL

Verwaltungsausschuß

Dipl. Ing. f. Angerer
als Sachwalter

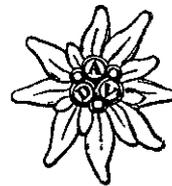
Beilagen:

6 Bestellscheine
je bewirtschaftete Hütte.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen
(D.R.D.)



An den
Deutschen Alpenverein
Zweig Aschaffenburg
Herrn Rudolf Münch

Aschaffenburg/Unterfranken
Weißburgerstr. 40
Schließfach

Verwaltungsausschuß

Bankkonto: Salzburger Kredit- und
Wechselbank Nr. 3634
Deutsche Bank, Filiale Stuttgart
Nr. 11500

Betreff: Vortragsbeihilfe 1940/41.
E/Bi 3392

Innsbruck, 13.12.1940
Erlerstraße 9III
Fernruf Nr. 2106

Wie im vergangenen Winter 1939/40 fördert die Vereinsführung des DAV auch im Winter 1940/41 die Vortrags-tätigkeit der Zweige mit allen Kräften, da die Aufrecht-erhaltung der Vortragstätigkeit im Dienste der Arbeit des DAV in der Heimat unerlässlich und ein wertvolles Binde-glied der Bergsteiger zu ihrer Bergheimat ist, die sie während des Krieges nicht so oft wie im Frieden besuchen können.

Da das Vortragswesen im Winter 1939/40 im we-sentlichen und mit bestem Erfolg für die Zweige durchge-führt werden konnte, hat die Vereinsführung des DAV für den kommenden Winter die den Zweigen gewährte Hilfe er-weitert, besonders auch im Hinblick auf die erhöhten Fahrt-kosten der Vortragsredner. Demgemäß stellen wir Ihnen für die Vortragstätigkeit im Winter 1940/41 eine Beihilfe von

RM 40.- als erste Rate

zur Verfügung. Diesen Betrag haben wir dem laufenden Kon-to Ihres Zweiges gutgeschrieben.

Die Beihilfen werden nach folgenden Bedingun-gen verteilt:

- 1.) Mit Beihilfen bedacht werden kleine und geldschwache Zweige, damit sie gute auswärtige Vortragsredner verpflichten können.

- 2.) Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Zahl der auswärtigen Redner, da Fahrtkosten, Reisetagegelder und Honorar für diese in höherem Masse anfallen als für ortsansässige Redner. Letztere sollen im Interesse des rednerischen Nachwuchses ebenfalls zu Worte kommen.
- 3.) Die Vortragsbeihilfe darf nur für Vortragszwecke, nicht aber für andere Vereinszwecke verwendet werden. Bei etwaigen Gesuchen für Vortragsbeihilfen im nächsten Winter ist genauer Bericht über den abgelaufenen Winter zu erstatten unter Nennung der auswärtigen und einheimischen Vortragsredner mit Heimatstadt, Vortragsthemen und -Tagen.
- 4.) Wenn der Anschluß an eine Vortragsgemeinschaft (vgl. Bestandsverzeichnis) noch nicht besteht, wird dieser den Zweigen im Interesse der Verbilligung der Vortragskosten dringend empfohlen. Auskünfte hierüber erteilt der Verwaltungsausschuß.
- 5.) Bei den Vortragsabenden ist besonders für den Bezug der Vereinsschriften, der alljährlich vor Weihnachten erscheinenden Zeitschrift mit wertvoller Kartenbeilage (1940: Sonnblickkarte 1:25.000), ferner des Bergsteigers und der Mitteilungen zu werben.

Mit deutschem Bergsteigergruß!
Heil Hitler!

Deutscher Alpenverein
Deutscher Bergsteigerverband
im NSRL
Verwaltungsausschuß
gez.: Prof. Dr. R. v. Klebelsberg,
Sonderbeauftragter.

I. A. *U. U. Lehmann*